

RS UVS Kärnten 1994/06/15 KUVS- 1123/1/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.1994

Rechtssatz

Der Schriftsatz des Inhaltes: "In der Strafsache gegen X, Aktenzeichen I. Instanz: Bundespolizei Y, St-6876/92-Sa, lege ich namens und im Auftrag meines Mandanten gegen das Straferkenntnis der Bundespolizeidirektion Y vom 23.2.1994 - mir zugestellt am 9.3.1994 - Berufung ein, mit dem Antrag, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen. Die Begründung des Berufungsantrages bleibt einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten. Z, Rechtsanwalt" ist keine gesetzmäßig ausgeführte Berufung. Der letzte Satz der Eingabe ist lediglich als "Berufungsanmeldung" zu werten, welche als völlig unverbindliche Absichtserklärung über einen späteren Begründungsnachtrag dem Mindestanfordernis eines begründeten Entscheidungsantrages nicht genügt (VwGH 30.9.1985, 85/10/0051 ua).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at